

Entgeltordnung für das Tierheim Magdeburg

Aufgrund der §§ 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) - zuletzt geändert durch das Erste Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/2003, vom 29.12.2004, Seite 852 und das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/2004 vom 29.12.2004, Seite 856) - hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 09.03.2006 folgende Entgeltordnung für das Tierheim Magdeburg beschlossen :

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg unterhält ein Tierheim in der Rothenseer Str 79 , 39124 Magdeburg als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme einer Leistung des Tierheimes werden gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Entgeltordnung ist, Entgelte erhoben.

§ 2

Aufgaben und Zweck des städtischen Tierheims

Zweck des Tierheimes ist die Aufnahme von Hunden, Katzen, Vögeln, Klein- und sonstigen Tieren, soweit für diese Tiere eine artgemäße und räumliche Unterbringung sowie eine sachkundige Betreuung und Pflege gewährleistet ist. Dieser Zweck wird außerdem verwirklicht insbesondere durch die Aufnahme herrenloser Haustiere und aufgefundener Wildtiere, durch

Rückgabe von Fundtieren, die Vermittlung von Tieren sowie die tierärztliche Behandlung dieser Tiere.

§ 3

Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Eigentümer des Tieres. Neben ihm schulden das Entgelt der Besitzer oder Halter des Tieres und derjenige, der sonst eine Leistung des Tierheimes in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Aufgefundene herrenlose Tiere und Tiere, die die Landeshauptstadt Magdeburg durch Schenkung annimmt, werden kostenfrei übernommen.
Nach Feststellung des Tierhalters des Fundtieres wird nachträglich ein Entgelt nach Maßgabe des Entgelttarifes erhoben.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung und wird mit der Übergabe bzw. dem Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Die Vornahme der entgeltpflichtigen Leistung wird in der Regel von der Zahlung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig gemacht. Übersteigt der Vorschuss das endgültige Entgelt, so ist der Vorschuss anteilig zu erstatten.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Magdeburg, den 26.04.2006

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

V e r ö f f e n t l i c h u n g s a n o r d n u n g

1. Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Hiermit ordne ich gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

Entgeltordnung für das Tierheim Magdeburg

Magdeburg, den 26.04.2006

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Entgeltverzeichnis des Tierheims Magdeburg

1. Entgelte bei der Abgabe von Tieren an das Tierheim

Hunde	55,00 EUR
Katzen	25,00 EUR
Vögel (z.B. Kleinvögel, Sittiche, Agaponiden)	10,00 EUR
Kleintiere (z.B. Meerschweinchen, Kaninchen, Frettchen u.a.)	10,00 EUR
Sonstige Tiere (z.B. Großtiere, Exoten, Fische)	nach Aufwand

Bedarf das Tier einer tierärztlichen Behandlung, sind die Kosten zusätzlich zum Entgelt zu erheben.

2. Entgelte für die Unterbringung von Tieren - Tagessatz

Hunde	8,00 EUR
Katzen	4,00 EUR
Vögel (z.B. Kleinvögel, Sittiche, Agaponiden)	2,00 EUR
Kleintiere (z.B. Meerschweinchen, Kaninchen, Frettchen u.a.)	2,00 EUR
Sonstige Tiere (z.B. Großtiere, Exoten, Fische)	nach Aufwand

3. Entgelte für die Rückgabe von Fundtieren

Bei der Rückgabe von Tieren an den Besitzer bzw. Halter ist ein Pauschalbetrag von 10,00 EUR zu erheben.

Der Pauschalbetrag beinhaltet Kosten für die Aufnahme, Einstellung, Benachrichtigung des Besitzers, Telefonkosten u.ä.

Zusätzlich zu diesem Entgelt sind die Tagessätze für die Unterbringung zu erheben.

Ist eine tierärztliche Behandlung durchgeführt worden, sind die Kosten zusätzlich zu erheben.

4. Entgelte für die Vermittlung von Tieren

	Hunde		
- Hunde			90,00 EUR
- Welpen / Junghunde bis ca. 8. Lebensmonat			110,00 EUR
- Rassehunde	150,00	bis	250,00 EUR
- Rassehunde mit Ahnentafel		ab	250,00 EUR
	Katzen		
- Welpen / Jungtiere			15,00 EUR
- Hauskatzen			30,00 EUR
- Rassekatzen	60,00	bis	100,00 EUR

Vögel	
- Kleinvögel (Finken, Kanarien, Wellensittiche)	8,00 EUR
- Sittiche und Zuchtvögel mittlerer Größe	20,00 EUR
- Hausgeflügel und Tauben	8,00 EUR

Kleintiere	
- Meerschweinchen, Hamster, Mäuse o.ä.	5,00 EUR
- Zwergkaninchen, Chinchilla, Frettchen o.ä.	15,00 EUR

Landwirtschaftliche Nutztiere Schlachtwert / gemeiner Wert

Pferde gemeiner Wert

Exoten **Einzelfallentscheidung**
(Echsen, Schlangen, Schildkröten, Zirkustiere, Großsittiche, Greifvögel usw.)

Für Alttiere, chronisch kranke oder psychisch beeinträchtigte Tiere kann die Gebühr um 50 % bis 100 % gemindert werden.

5. Entgelte für die Tierkadaveraufnahme von Privatpersonen

Kleintiere 5,00 EUR
- Vögel, Nagetiere, Katzen

Kleine Hunde 10,00 EUR
- Zwergpudelgröße

Mittelgroße Hunde **20,00 EUR**
- Terriergröße

Große Hunde 30,00 EUR
- Schäferhundgröße

In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einzelentscheidung von den festgelegten Preisen sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden.